

LESEFASSUNG

Verordnung über den Schutz vor Lärm in der Gemeinde Feldkirchen-Westerham (Lärmschutzverordnung)

vom 02.10.2020

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erlässt auf grund Art. 7 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10.12.2019 folgende Verordnung:

§ 1

Zeitliche Beschränkung von Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.

An Sonn- und Feiertagen sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten nicht erlaubt.

(2) Arbeiten nach § 10 Abs. 1 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter werden von dieser Verordnung nicht erfasst.

§ 2

Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im oder am Haus anfallenden lärmende Arbeiten, die die Ruhe der Allgemeinheit stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere

- Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken usw.
- Hämmern, Sägen, Hacken von Holz
- Benutzung von Bau- und Heimwerkermaschinen wie z.B. Bohr-, Fräs- oder Schleifmaschinen

- Benutzung von Hochdruckreinigungsgeräten
- Alle lärmintensiven Heimwerkertätigkeiten

(2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmenden Arbeiten, die die Ruhe der Allgemeinheit stören. Dazu gehört insbesondere das Arbeiten mit und die Benutzung von lärmintensiven technischen Geräten und von motorbetriebenen Geräten. Ruhestörende Gartenarbeiten sind unabhängig der Antriebsform insbesondere

- Benutzung motorbetriebener Rasenmäher
- Benutzung motorbetriebener Rasenkantenschneider und Freischneider
- Benutzung motorbetriebener Heckenscheren
- Benutzung von Laubsaugern und Laubbläsern

(3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern durchgeführt werden.

Nicht von der Verordnung erfasst werden Arbeiten, die nicht unbedingt zur Besorgung des normalen Haushalts erforderlich sind (z.B. Bauarbeiten am oder im Haus, größere Reparaturarbeiten, die in der Regel von gewerblichen Firmen durchgeführt werden).

(4) Haus- und Gartenarbeiten, die regelmäßig und üblicherweise vom Hausbesitzer durchgeführt werden, fallen auch dann unter diese Verordnung, wenn sie durch gewerbliche Firmen oder andere Beauftragte ausgeführt werden.

(5) Den zeitlichen Einschränkungen nach Absatz 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist. Unnötige Störungen sind jedoch unzulässig.

§ 3

Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Schallzeichen

(1) Die Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Verstärkergeräten darf nicht zu einer erheblichen Belästigung anderer Personen führen.

(2) In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden. Zimmerlautstärke ist diejenige Geräuschkulisse, die außerhalb der Wohnung des Verursachers nicht mehr zu hören ist.

§ 4 **Ausnahmen**

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham kann auf Antrag im Einzelfall widerruflich Ausnahmen von den Verboten der §§ 1 bis 3 zulassen, wenn ein besonderes Bedürfnis zur Vornahme einer entsprechenden Handlung auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann jederzeit widerrufen und/oder mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern.

Wenn überwiegend öffentliche Belange dies erfordern, sind Ausnahmen zuzulassen.

§ 5 **Anordnung für den Einzelfall, Zuwiderhandlungen**

Zur Erfüllung der nach dieser Verordnung bestehenden Verpflichtungen kann die Gemeinde Feldkirchen-Westerham Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro (5.000 €) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 in Verbindung mit § 3 ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der zulässigen Zeiten durchführt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 die Zeit der Nachtruhe durch Benutzung der dort genannten Instrumente, Geräte oder anderer Schallzeichen nicht einhält.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeit in der Gemeinde Feldkirchen-Westerham vom 18.01.2001 in der Fassung vom 20.02.2001 außer Kraft.

§ 8
Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt ab dem Tag des Inkrafttretens für zwanzig (20) Jahre.

Feldkirchen-Westerham, den 02.10.2020
Gemeinde Feldkirchen-Westerham

Hans Schaberl
Erster Bürgermeister